

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) der HATAHET productivity solutions (im Folgenden HATAHET)

1. Geltung der AGB

Die nachstehend angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HATAHET gelten für sämtliche Geschäftstätigkeiten der HATAHET. Ein Vertragsabschluss ist ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen möglich.

Diese Bedingungen sind für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftstätigkeiten von HATAHET verbindlich, auch wenn darauf nicht immer ausdrücklich hingewiesen wird. Der Auftraggeber akzeptiert diese Bedingungen, wenn nicht auf andere Weise so in jeden Fall durch die Annahme der Dienstleistungen von HATAHET.

Sämtliche von den hier festgeschriebenen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, Nebenabsprachen und Zugeständnisse sind nur wirksam, wenn diese ausnahmslos schriftlich erfolgen und seitens der HATAHET entsprechend firmenmäßig gezeichnet sind.

Die AGB des Auftraggebers werden für die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn diesen von HATAHET nicht ausdrücklich widersprochen wird. Gegenteilige Erklärungen seitens des Auftraggebers sind in jeden Fall rechtsunwirksam.

Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber die aktuellen Geschäftsbedingungen übermittelt. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht

innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief widerspricht.

2. Vertragsschluss

Die Angebote von HATAHET sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Vertragsangebot. Sämtliche Bestellungen werden von HATAHET ausnahmslos in schriftlicher Form und firmenmäßiger Zeichnung durch den Auftraggeber entgegengenommen. Die Bestellung hat sämtliche maßgeblichen Rahmendaten des Auftrages festzulegen, mindestens jedoch Art und Umfang der vertraglichen Leistung, insbesondere welche Nebenleistungen erbracht werden.

Der Vertrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch HATAHET, in jeden Fall durch die Erfüllung der Bestellung zustande. Der Zugang oder die Zugangsbestätigung der Bestellung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

3. Dienstleistungen

Gegenstand der Beauftragung von HATAHET ist die Beratung des Auftraggebers im Bereich der Informations- und Datenverarbeitung. Die Beratungstätigkeit erfolgt durch Vorträge, Präsentationen und Workshops.

HATAHET nimmt auch Softwareinstallationen und -konfigurationen, genauso wie die Erarbeitung eines Konzepts über die Zielsetzung der

Softwareimplementierung, sowie Betreuung und Projektmanagement während der Pilotphase und der Echt-Phase der Softwareimplementierung und -konfigurierung bis zur schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber vor. HATAHET installiert und konfiguriert ausschließlich lizenzierte Softwareprogramme Dritter. Selbst programmiert und erzeugt HATAHET keine Software-programme.

HATAHET gibt im Zuge seiner Beratungstätigkeit auch Auskünfte über Lösungsmodelle für Hardwaresysteme. HATAHET führt keine Hardwareimplementierungen durch.

HATAHET nimmt ausnahmslos keine Beratungen über Softwarelizenzen vor. Werden im Zuge der Beratungstätigkeit Software-Lizenzierungsmöglichkeiten angesprochen, handelt es sich ausnahmslos um Empfehlungen von HATAHET. Diese Empfehlungen dienen dem Auftraggeber ausschließlich als Information um mit Lizenzspezialisten geeignete Lizenzmodelle für den Auftraggeber zu finden. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers für fehlerhafte Lizenzberatung gegenüber HATAHET sind daher ausgeschlossen.

HATAHET führt auch keine Datensicherung beim Auftraggeber durch. HATAHET erklärt im Zuge seiner Beratungstätigkeit die Vorgehensweise zur Datensicherung und Datenrücksicherung. Die tatsächliche Datensicherung und Datenrücksicherung ist durch den Auftraggeber selbst durchzuführen und liegt somit ausschließlich in der Verantwortung des Auftraggebers.

Die von HATAHET durchgeführten Workshops dienen ausnahmslos Beratungszwecken und stellen keine Schulungen dar. Es werden daher keine Schulungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch HATAHET erforderlich sind und in seinem Betrieb alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Er hat alle für die Auftragsausführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber hat für die zeitgerechte, unentgeltliche Bereitstellung der zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Hardwaresysteme samt dazugehöriger Betriebssysteme, eventuelle Standardsoftware und effektivem Virenschutzprogrammen zu sorgen; sowie alle erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, unterbrechungsfreie Stromversorgung (UVS) und Notstromversorgungen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich vor Aufnahme der Tätigkeit durch HATAHET, das System datengesichert bereit zu stellen und zu gewährleisten, dass das System jederzeit rücksicherbar ist. Der Auftraggeber bestätigt hiermit die Datensicherung und -rücksicherung vorgenommen zu haben.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seines Unternehmens entsprechend an der Vertragsausführung mitwirken und HATAHET an der Erbringung seiner Dienstleistung nicht behindert wird.

5. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro (exklusive allfälliger anfallender Versandkosten) sowie ohne Umsatzsteuer und gelten ausnahmslos nur für den jeweiligen Auftrag.

Preislisten von HATAHET gelten vorbehaltlich Preisänderungen, Irrtümern und Druckfehlern.

HATAHET ist berechtigt, bei eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten, sonstigen Kosten und Abgaben nach Vertragsabschluss, die Preise entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

6. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung und Aufrechnung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist gemäß der von HATAHET gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug fällig, sofern kein anderer Zahlungstermin schriftlich vereinbart wurde. Sämtliche Zahlungen an die HATAHET sind ausschließlich an die Bank Austria Creditanstalt, Kontonummer 51580058708, BLZ 12000 zu leisten.

Im Falle von Aufträgen welche sich in mehrere Einheiten gliedern, ist die HATAHET berechtigt nach Erbringung der Leistung jeder einzelnen Einheit Rechnung zu legen.

Der Auftraggeber ist unter keinen Umständen berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferungen oder Gewährleistungsansprüchen bzw. Bemängelungen zurück zu halten oder sogar mit allfälligen

Gegenforderungen aufzurechnen, außer dies wurde seitens der HATAHET schriftlich anerkannt.

Zahlungen des Auftraggebers werden ausnahmslos zuerst auf Zinsen, Spesen und Kosten und sodann auf den ältesten Teil der Forderungen (auch wenn diese auf anderen Verträgen beruhen sollten) angerechnet. Eine jeweils gegenteilige Widmung des Auftraggebers ist unwirksam.

7. Zahlungsverzug und Zinsen

Bei Zahlungsverzug gelten 12% Verzugszinsen pro Jahr als vereinbart.

Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle des Verzuges, sämtliche vorprozessrelevanten Kosten der HATAHET, wie Mahn- und Inkassospesen, zu ersetzen.

Darüber hinaus ist HATAHET bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine berechtigt, alle Lieferungen und Leistungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise einzustellen, bis der Auftraggeber die Zahlung vorgenommen hat. Nach Verstreichen der gesetzten Nachfrist ist HATAHET berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Alle unmittelbar damit verbundenen Kosten jeglicher Art sind ausnahmslos vom Auftraggeber zu tragen.

Bei einer Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins Terminverlust und damit sofortige Fälligkeit des gesamten noch offenen Restbetrags ein.

8. Lieferung, Liefertermine und Rücktritt

HATAHET ist bemüht die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten.

Bei einer eindeutig durch HATAHET verursachten unangemessen langen Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit ist der Auftraggeber erst nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur entsprechenden Erbringung der Leistung durch HATAHET zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber unter oben genannten Umständen kann ausschließlich in Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Ist jedoch für die Erbringung der Dienstleistung durch HATAHET die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich und kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, liegt die Nichteinhaltung des Liefertermins in der Verantwortung des Auftraggebers. Zeitpläne für die von HATAHET zu erbringenden Leistungen verschieben sich in dementsprechender Weise. Alle aus der Verzögerung resultierenden Mehraufwendungen, die HATAHET dadurch entstehen, hat der Auftraggeber zu vergüten. HATAHET ist berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Vertrag als aufgehoben gilt.

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, aber auch im Falle jeglicher unvorhersehbarer und unverschuldeter Vorkommnisse, welche außerhalb des Einflussbereiches der HATAHET liegen, ist die Verbindlichkeit zur Lieferung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes außer Kraft gesetzt und bedingt die Festmachung eines neuen Liefertermins.

Wird die Vornahme von Softwareinstallation und -konfiguration vereinbart, gilt die Lieferung der

Leistung dann als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung nach einem Abnahmetest schriftlich akzeptiert. Mit dieser schriftlichen Abnahme geht jegliche Verantwortung auf den Auftraggeber über. Weigert sich der Auftraggeber grundlos den Abnahmetest schriftlich zu bestätigen, dann gilt die Leistung zum Zeitpunkt der Benachrichtigung des Auftraggebers vom Abschluss der entsprechenden Softwareinstallation und -konfiguration als übergeben und abgenommen und die Gefahr des Untergangs der Leistung und alle damit verbundenen Risiken gehen auf den Auftraggeber über.

9. Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet die von HATAHET gelieferten Leistungen binnen 8 Tagen zu prüfen und zu untersuchen und Mängel bzw. das Abweichen der vereinbarten Leistung durch eine Mängelrüge mittels eingeschriebenen Briefs an HATAHET bei sonstigem Verlust der Gewährleistung- und vertraglichen Schadenersatzansprüche anzuzeigen. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Auftraggeber HATAHET alle dadurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Bei berechtigten und nachweisbaren reproduzierbaren Mängeln wird die HATAHET dafür Sorge tragen, dass der Mangel in angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzleistung behoben wird. Wandlung oder Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Für die Mängelbehebung gelten auch die oben angeführten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate nach Leistungserbringung.

Für sämtliche Folgen aus Bedienungsfehlern durch unternehmensangehörige Personen oder Dritte an Softwareprogrammen, welche durch HATAHET aufgesetzt werden, übernimmt HATAHET keine Gewährleistung.

Auch entfällt jede Gewährleistung seitens der HATAHET, wenn das von HATAHET installierte und konfigurierte System Störungen oder Datenverluste aufweist, die auf den Einsatz von anderen Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen, Parameter oder Verwendung ungeeigneter Datenträger durch den Auftraggeber zurückzuführen sind. Programmänderungen, Softwareupdates oder sonstige Eingriffe, wie das Einspielen von zusätzlichen Softwareprogrammen, die nach durchgeführter Systeminstallation und –konfiguration durch HATAHET, vom Auftraggeber oder durch einen Dritten vorgenommen werden, schließen Gewährleistung durch HATAHET aus.

Für Datenverluste aufgrund fehlender oder fehlerhafter Datensicherung und Datenrück-sicherung durch den Auftraggeber bestehen keine Gewährleistungsansprüche gegenüber HATAHET. Insbesondere sind jegliche Ansprüche bei Ausfall des Servers des Auftraggebers ausgeschlossen.

Leistungsänderungen und -ergänzungen, die der Auftraggeber wünscht, sowie Hilfestellungen und Störungsbeseitigung von Fehlern, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, werden von HATAHET in Rechnung gestellt.

Für die Qualität der durch HATAHET zu installierenden und konfigurierenden Softwareprogramme bestehen keine Gewährleistungsansprüche gegenüber HATAHET.

10. Haftung

HATAHET haftet nur für Schäden, die er dem Auftraggeber durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln zugefügt hat. Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Vermögensschäden und Folgeschäden, sowie nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Der Schadenersatz kann die Höhe der Auftragssumme nicht übersteigen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei HATAHET zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

Die Inhalte auf der Website von HATAHET verstehen sich vorbehaltlich Irrtümern und Druckfehlern. Soweit wir auf der Website mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglichen, sind wir für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich.

11. Schutz des geistigen Eigentums

Das technische Spezialwissen und Know-how der HATAHET ist geistiges Eigentum der HATAHET und dienen dem Auftraggeber ausschließlich für unternehmensinterne Zwecke. Die Verwendung für sonstige Zwecke oder Preisgabe ist strengstens untersagt und bedarf ausnahmslos der schriftlichen Genehmigung von HATAHET.

Sämtliche Unterlagen und Dokumente, wie Konzepte, Handouts und Präsentationsmaterial, von HATAHET bleiben das geistige Eigentum der HATAHET und sind vom Auftraggeber ausschließlich für unternehmensinterne Zwecke zu verwenden. Jede Verwendung, Weitergabe,

Vervielfältigung und Veröffentlichung, aber auch das Einsehen lassen von Dritten ist strengstens untersagt und bedarf ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung von HATAHET.

Auf Verlangen von HATAHET hat der Auftraggeber die Verschwiegenheit über das vorgetragene Know-how und die beigebrachten Unterlagen durch HATAHET schriftlich zu bestätigen.

12. Loyalität

HATAHET ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

13. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Unternehmensdaten EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden.

HATAHET verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

14. Anwendbares Recht

Es gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen.

15. Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag mit HATAHET entstehenden Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des für den Geschäftssitz von HATAHET sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart. HATAHET behält sich das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen dieser AGB aus welchen Gründen auch immer, rechtsunwirksam, ungültig nichtig oder anfechtbar sein oder werden, ist dadurch die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die rechtsunwirksame, ungültige, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.